

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Heusenstamm

Gemäß §§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl.I 1992/534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl.2000 I, S. 2) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17.03.1970 (GVBl.I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl.I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 17. 11.2004 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Heusenstamm beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendmusikschule (Instrumental- und Vokalunterricht für Schülerinnen, Schüler und Erwachsene werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenerhebungszeitraum

- (1) Der Gebührenerhebungszeitraum richtet sich für den Instrumental- und Vokalunterricht nach der Dauer eines Schuljahres der allgemeinbildenden Schulen in Hessen einschließlich der Ferien. Er verlängert sich stillschweigend von Schuljahr zu Schuljahr, wenn nicht vier Wochen vorher, zum 31.01. bzw. 31.07. schriftlich gekündigt wird. Während der Schulferien an den allgemeinbildenden Schulen findet kein Unterricht statt.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Für die Überlassung von Musikinstrumenten durch die Musikschule werden pro Jahr und Musikinstrument 123,00 EURO erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Heusenstamm betragen die Gebühren nach Anzahl und Dauer der Unterrichtseinheiten (30,45 oder 60 Minuten) und der Anzahl der Schüler im Unterricht:

monatlich

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Einzelunterricht
30 Minuten (Kurzstunde) | 45,00 EURO |
| b) | Einzelunterricht
45 Minuten (Schulstunde) | 67,00 EURO |
| c) | Einzelunterricht
60 Minuten (Vollstunde) | 83,00 EURO |
| d) | Gruppenunterricht
45 Minuten – 2 Kinder - | 36,00 EURO |
| e) | Gruppenunterricht | |

	45 Minuten – 3 Kinder -	24,00 EURO
f)	Gruppenunterricht 60 Minuten – ab 3 Kinder -	30,00 EURO
g)	Spielkreis/ Ensamblenspiel 60 Minuten 6-8 Kinder	24,00 EURO
h)	Singkreis 60 Min. 6-8 Kinder	24,00 EURO
i)	Musikalische Früherziehung 60 Minuten Gruppenunterricht durchschnittlich 8 –10 Kinder	24,00 EURO

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Bei der Teilnahme am Musikunterricht entsteht die Gebührenpflicht mit der schriftlichen Anmeldung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers auf verbindlichen Vordrucken und der Bestätigung durch die Jugendmusikschule.
- (2) Für ein Musikinstrument entsteht die Gebührenpflicht mit dem schriftlichen Antrag und der Bestätigung auf Überlassung des Instrumentes durch die Musikschule. Sie entfällt, wenn das Musikinstrument zurückgegeben wird.
- (3) Gebührenpflichtig ist der/die Teilnehmer/in bzw. bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr für den Musikunterricht für Schülerinnen, Schüler und Erwachsene ist nach Erhalt der Gebührenrechnung bzw. nach Erhalt eines Musikinstrumentes sofort fällig.
Sie kann in monatlichen Raten jeweils zum 1. des Monats gezahlt werden, sofern eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Ratenbeiträgen erteilt wird.

§ 6 Gebührenermäßigung

Nehmen mehrere Jugendliche einer Familie am Unterricht der Jugendmusikschule teil, wird mit Anmeldung des 2. und jedes weiteren Jugendlichen eine Gebührenermäßigung ausgesprochen. Diese beträgt:

für den 2. Jugendlichen 30 %
für den 3. Jugendlichen 40 %
für den 4. Jugendlichen 50 %

Alle weiteren Jugendlichen sind von der Kursusgebühr befreit. Der erste Jugendliche und Erwachsene Teilnehmer/innen erhalten keine Ermäßigung. Die Reihenfolge der Jugendlichen richtet sich nach der Anmeldung zur Jugendmusikschule.

Familien, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden, können im Einzelfall für Schüler der Jugendmusikschule teilweise Gebührenbefreiung in Absprache mit dem Schulleiter erhalten.

§ 7 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung für den Instrumental- und Vokalunterricht ist schriftlich vier Wochen vor dem Kündigungsstermin, d.h. zum 31.01. und 31.07. des Jahres einzureichen. Im Fachbereich „Musikalische Früherziehung“ sind Kündigungen nur zum 31.07. möglich. Diese haben ebenfalls vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen, falls der Unterricht nicht automatisch nach 2 Jahren von Seiten der Jugendmusikschule endet.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund kann erfolgen,
- durch den /die Teilnehmer/in, z.B. bei Wegzug, Einzug zur Bundeswehr u.a..

§ 8 Gebührenrückerstattung

- (1) Gebühren werden in voller Höhe zurückerstattet, wenn der Unterricht nicht zum festgelegten Termin stattfinden kann

§9 Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Heusenstamm, den 20.12.2004

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

(Eckstein)
Bürgermeister

